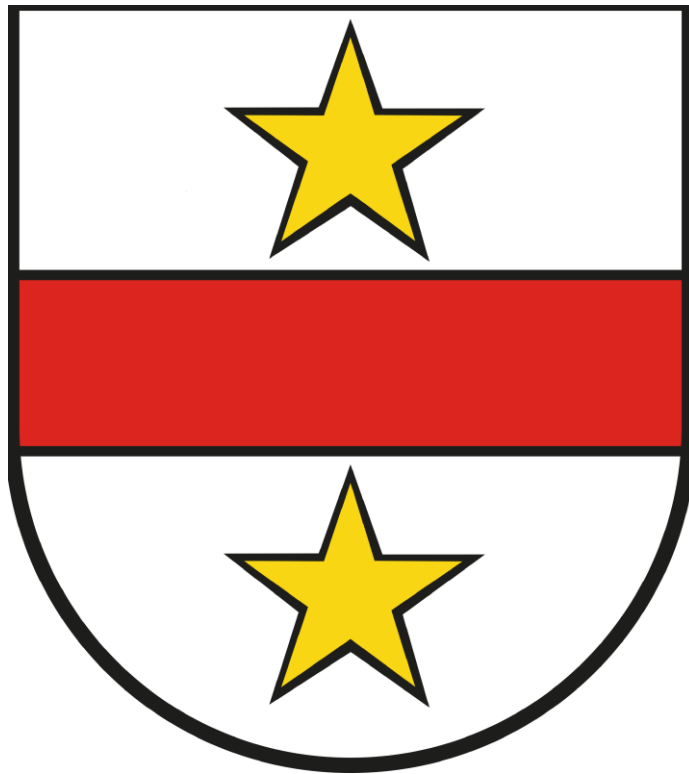


**Einladung zur Wintergemeindeversammlung 2023
vom Freitag, 24. November 2023, 19.30 Uhr
in der Turnhalle Uerkheim**



AKTENAUFLAGE

Die Akten zu den Traktanden liegen ab spätestens Freitag, 10. November 2023 bis und mit Freitag, 24. November 2023 während den ordentlichen Schalterstunden bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Die Abteilung Finanzen erteilt im gleichen Zeitraum Auskünfte zum Budget.

UNTERLAGEN BESTELLEN

Budgets, Rechnungen und die Monatsbulletins können auf www.uerkheim.ch heruntergeladen werden. Als Papierversion können diese Unterlagen per Mail (kanzlei@uerkheim.ch) oder telefonisch (062 / 739 55 30) bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Die detaillierte Traktandenliste und die Unterlagen zu den Gemeindeversammlungs-Traktanden können auf www.uerkheim.ch (Rubrik News oder Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Die Unterlagen inkl. der detaillierten Traktandenliste werden spätestens am 10. November 2023 auf der Homepage der Gemeinde Uerkheim aufgeschaltet.

Gemeinde Uerkheim

Dorfstrasse 48
Postfach 17
4813 Uerkheim

062 / 739 55 20
kanzlei@uerkheim.ch
finanzverwaltung@uerkheim.ch
www.uerkheim.ch



TRAKTANDEN

-
1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2023
-

Antrag

Die Finanzkommission wird zum Protokoll den Prüfungsbericht vortragen und Antrag stellen.

-
2. Genehmigung von zwei Kreditabrechnungen:
- a) Ersatz und Aufrüstung von Hard- und Software im Gemeindehaus – Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Bibliothek
(Verpflichtungskredit vom 23. November 2018, CHF 125'000.00)
 - b) Kauf eines neuen Bauamtsfahrzeuges
(Verpflichtungskredit vom 13. Mai 2022, CHF 244'000.00)
-

Antrag

Die Finanzkommission wird zu den zwei Kreditabrechnungen jeweils einzeln den Prüfbericht vortragen und separat Antrag stellen.

-
3. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024 mit einem Steuerfuss von 119 %
-

Antrag

Das Budget für das Jahr 2024 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 119 % sei zu genehmigen.

-
4. Verschiedenes und Umfrage
-

An dieser Stelle informiert der Gemeinderat über aktuelle Themen, wie zum Beispiel dem aktuellen Stand des Hochwasserschutzprojekts, den laufenden Abklärungen im Schulbereich, in Planung befindliche grössere Bauprojekte, Erarbeitung und Planung Kreditgeschäft i.S. Gesamtrevision Bau- und Nutzungsplanung, usw.





BEMERKUNGEN

Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Beteiligung an der nächsten Gemeindeversammlung vom 24.11.2023 und steht bei Fragen oder Unklarheiten zu den vorgenannten Traktanden jederzeit gerne zur Verfügung.

RECHTE DER STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. Diese Antragsstellung hat unter dem Traktandum «Verschiedenes» zu erfolgen.

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Einbürgerungsgeschäften muss bei jedem Antrag vorgängig separat entschieden werden, ob geheim abzustimmen ist oder nicht. Es ist nicht zulässig, in einem Reglement oder einem generellen Beschluss die geheime Abstimmung für alle Einbürgerungsgesuche vorzusehen.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.